Leistungskonzept der Europaschule Langerwehe

Vorbemerkung

Die Europaschule Langerwehe ist als gebundene Ganztagsschule eine „Schule für alle". Hier können alle Abschlüsse der S I erreicht werden, die auch an der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium erworben werden.

Die Europaschule umfasst in der S I die Klassen 5-10 und in der S II die 3jährige Oberstufe (mit Einführungsphase und Qualifikationsphase), wie es an Gymnasien und Gesamtschulen einheitlich geregelt ist.

Unsere Schulkultur ist geprägt von Anerkennung und Wertschätzung, der Respekt vor der Leistung jedes einzelnen ist uns wichtig. Wir nehmen die Begabungsvielfalt unserer Schüler*innen ernst und gehen pädagogisch und programmatisch auf diese Herausforderungen ein. Dabei setzt sich unsere Schule dafür ein, dass alle Schüler*innen gemäß ihrer individuellen Fähigkeiten optimal gefördert und gefordert werden. Mögliche Schulabschlüsse wollen wir deshalb so lange wie möglich offenhalten.

Gegenseitige Wertschätzung verstehen wir dabei als die Grundlage unseres Handelns, so dass unsere Schule für jede/jeden Schüler*in ein attraktiver Lern-, Erfahrungs- und Lebensraum ist. Ihre Leistungen sind nicht nur über Abschlüsse und Noten definiert, sondern Leistung wird ebenfalls in den Bereichen Soziales, Sport, Musik und Kultur, durch die Teilnahme an Wettbewerben u.V.m. gefördert und anerkannt.

Die Schüler*innen sollen ihre Entwicklungschancen und Stärken erkennen und diese nutzen lernen.

Ziele und Funktion der Leistungsbewertung

Das vorliegende Konzept zur Leistungsbewertung beschreibt die Form der Bewertung von Schülerleistungen an der Europaschule Langerwehe. Basierend auf den rechtlichen Rahmenbedingungen werden hier die Grundsätze der Beurteilung schriftlicher Arbeiten und sonstiger Leistungen im Unterricht festgelegt, die für alle Lehrkräfte verbindlich sind. Die Fachschaften spezifizieren intern neben den inhaltlichen und methodischen Aspekten die Besonderheiten der Leistungsbeurteilung, die sich aus den jeweiligen Vorgaben in den jeweiligen Fächern ergeben.

Das Ziel der Bewertung ist es, den Stand des Lernprozesses für den einzelnen Schüler festzustellen, um so eine Grundlage für die individuelle Leistungsentwicklung und -förderung zu schaffen. Um der Heterogenität der Schülerschaft gerecht zu werden, sind im Rahmen der individuellen Förderung sicherlich folgende Aspekte zu berücksichtigen: (Leistungs-)Fähigkeiten, Lernzugänge unterschiedlicher Lerntypen, Begabung, Vorwissen, Interesse, sozialer Kontext, kultureller Hintergrund, sprachliche Sozialisation, Alter und Verhalten.

Die Erziehung zur Selbstständigkeit im Lernprozess setzt voraus, dass Schüler*innen über die erwarteten Kompetenzen und Leistungen informiert werden und wissen, was von ihnen bei einer Leistungsüberprüfung erwartet wird. Auch die angelegten Kriterien zur Bewertung werden offengelegt. Für die Leistungsbewertung ergibt sich damit eine hohe Transparenz, die Lehrkräften, Eltern und der Schülerschaft als Orientierung dient[1].

Einen weiteren wichtigen Bestandteil stellt die Beratung dar. Wir praktizieren Beratungen über die Leistungsentwicklung der Schüler*innen in regelmäßigen Quartalskonferenzen, die der Leistungsdokumentation, insbesondere aber der Vorbereitung der Eltern-Schüler-Sprechtage dienen. Die im Mittel viertelstündigen Gespräche finden in der Regel mit den Klassenlehrer*innen statt, um den Eltern und ihren Kindern einerseits die Leistungsbewertung transparent machen, aber zugleich auch das gesamte sozial-emotionale Lernverhalten der Schüler*innen in der Klasse und in ihrer Schulbiografie zu beleuchten. Dabei formulieren wir im Gespräch mit den

[1] vgl. Meyer, Hilbert (2010): Was ist guter Unterricht? Berlin: Cornelsen, S.113 ff. (= Transparente Leistungserwartung als Baustein guten Unterrichts).

Schülern*innen Arbeitsziele, die ihnen anspruchsvolle Leistungen abverlangen, welche wir ihnen zutrauen, indem wir sie von ihnen erwarten.

Die Umsetzung und Weiterentwicklung dieses Leistungskonzepts ist Teil der Unterrichtsentwicklung an unserer Schule und erfordert von allen Beteiligten einen Diskurs auf der Basis einer werteorientierten Haltung und eine fortschreitende Reflexion der Erfahrungen in der Praxis.

Rechtlicher Rahmen

Das Schulgesetz NRW regelt in § 48 und § 70, wie Leistungen von Schüler*innen zu bewerten sind. Außerdem basieren unsere Grundsätze auf § 6 der APO-S I bzw. den §§ 13-19 der APO-GOSt. Diese Grundsätze werden ergänzt durch eine Reihe von Erlassen[2].

An jeder Gesamtschule in NRW ist die Versetzung bis in die 9. Klasse obligatorisch, allerdings kann auf Wunsch der Eltern und in enger Abstimmung und den Abteilungsleitungen eine freiwillige Wiederholung ermöglicht werden. Ab der Klasse 9.1 erhalten die Schüler*innen auf einem dem Zeugnis beigefügten Beiblatt eine Prognose im Hinblick auf den angestrebten Schulabschluss, der für solche Überlegungen etwa die Grundlage bilden kann.

Die Europaschule Langerwehe praktiziert die sog. äußere Differenzierung: Ab Klasse 7 werden die Kurse in Englisch und Mathematik differenziert und in E- und G-Ebenen unterrichtet (Erweiterungs- und Grundkurs). Ab der Klasse 8 erfolgt diese Differenzierung zusätzlich in Deutsch. Chemie wird ab Jahrgang 9 in der äußeren Form differenziert angeboten.

An der Europaschule Langerwehe ist es Praxis, dass mindestens die Zeugnisnote „gut" zur Teilnahme an der Erweiterungsebene berechtigt. Auch ist es möglich, dass ein/e Schüler*in mit einem „befriedigend" dem E-Kurs zugewiesen wird, wenn der/die entsprechende Fachlehrer*in dies für pädagogisch sinnvoll erachtet. Umgekehrt gilt, dass ein/e Schüler*in nicht automatisch mit einem „gut" dem E-Kurs zugewiesen wird. Hier beraten die Fachkollegen*innen und Klassenlehrer*innen unter Berücksichtigung der individuellen Laufbahn.

Eine Umstufung vom Grundkurs in den Erweiterungskurs und umgekehrt ist zum Halbjahresende eines jeden Schuljahres nach dem entsprechenden Zeugniskonferenzbeschluss möglich. Eine Ausnahme hiervon bildet die Stufe 10, in der lt. APO-SI ein Wechsel im Halbjahr nicht mehr möglich ist.

Erzielt ein/e Schüler*in dauerhaft nicht ausreichende Leistungen, entscheidet die Zeugniskonferenz nach Vorschlag der Fachlehrer*innen über eine eventuelle Umstufung. Auch hierbei wird die individuelle Schullaufbahn betrachtet.

Grundsätze der Leistungsbewertung

Ziele und Umfänge der Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schüler*in Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für seine/ihre weitere Förderung sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von dem/der Schüler*in in den Beurteilungsbereichen „Schriftliche Arbeiten" sowie „Sonstige Leistungen im Unterricht" erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

[2] (z.B. LRS-Erlass, Erlass zur Lernstandserhebung …)

Beteiligung der Fachkonferenzen

Die Fachkonferenzen entscheiden in ihrem Fach nicht nur über die fachmethodische und fachdidaktische Arbeit, sondern auch über Grundsätze der Leistungsbewertung, die für die Lehrer*innen in ihrem unterrichtlichen Handeln und für die Beurteilung von Schülerleistungen bindend sind. Sie fassen, wo nötig, Beschlüsse über die Anzahl der Klassen-/Kursarbeiten sowie deren Länge, außerdem über die Anzahl der schriftlichen Übungen. Desweiteren werden die Kriterien der Bewertungsfelder im Bereich „Sonstige Mitarbeit" festgelegt.

Notenstufen

Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

sehr gut (1)

Die Note „sehr gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

gut (2)

Die Note „gut" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

befriedigend (3)

Die Note „befriedigend" soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

ausreichend (4)

Die Note „ausreichend" soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

mangelhaft (5)

Die Note „mangelhaft" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

ungenügend (6)

Die Note „ungenügend" soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Neben oder an Stelle der Noten kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen.

Behandlung nicht erbrachter Leistungen

Werden Leistungen aus Gründen, die von dem/der Schüler*in nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden. Verweigert ein/eine Schüler*in die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Abs. 4 SchulG sind nach Entscheidung des/der Fachlehrers*in nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schüler*innen zu beachten.

Vorgehen bei Täuschungsversuchen

Bei einem Täuschungsversuch

- kann dem/der Schüler*in aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
- können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Eine schriftliche Klassenarbeit kann einmal im Schuljahr durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden (im Fach Englisch wird so etwa im letzten Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt).

Handicaps und sonderpädagogischer Förderbedarf

Soweit es ein Handicap oder der sonderpädagogische Förderbedarf eines/r Schüler*in erfordert, kann der/die Schulleiter*in Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen, wenn diese Formen des individuellen Nachteilsausgleichs auch in der bisherigen Förderpraxis für den/die jeweilige/n Schüler*in entsprechend dokumentiert worden sind.

Entsprechendes gilt auch bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt (s. dazu auch den LRS-Erlass).

Sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren sind die Nutzung von Werkzeugen, technischen Hilfsmitteln, z.B. räumliche oder personelle Bedingungen oder andere, vom Ministerium bereitgestellte oder zugelassene Anpassungen der Prüfungsaufgaben. Sollten im Einzelfall darüberhinausgehende Ausnahmen von Prüfungsverfahren notwendig sein, so ist die Entscheidung darüber im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen.

Besondere rechtliche Regelungen

Nutzung des Notenspektrums

Das gesamte Notenspektrum von 1 bis 6 sollte zur Anwendung kommen. In der Sek I wird auch die Note 1+ bei besonders herausragenden Leistungen vergeben. Dies gilt nicht für Zeugnisse.

Bekanntgabe eines Notenspiegels

Es liegt im Ermessen der Lehrkraft, ob ein Klassenspiegel bekannt gegeben wird. Eltern und Schüler*innen haben darauf keinen individuellen Anspruch; es gibt allerdings das Recht, über die eigene Lern- und Leistungsentwicklung informiert zu werden (SchulG § 44, Abs. 2).

Leistungsfeststellungsprüfung

Eine mündliche Leistungsfeststellung findet statt, wenn der/die Schüler*in eine schriftliche oder mündliche Leistung aus Gründen, die nicht von ihr/ihm zu vertreten sind, nicht darstellen konnte. Diese kurze Prüfung wird vom/von der Fachlehrer*in abgenommen. In der Regel wird eine zweite Lehrkraft hinzugezogen.

Nachträgliche Änderung einer Note

Die für eine Klassenarbeit erteilte Note stellt keinen Verwaltungsakt dar; eine nachträgliche Änderung der Note nach oben oder nach unten ist möglich, wenn z.B. ein Beurteilungsfehler nachträglich deutlich oder eine Täuschungshandlung nach Rückgabe offenbar wird. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass eine Note den objektiven, für alle gültigen Bewertungsmaßstäben entspricht und nicht begünstigend wirkt.

Auswirkungen mangelnder Unterrichtsbeteiligung in der Sek II

Schüler*innen der Oberstufe sind verpflichtet, selbstständig an ihrem Lernprozess mitzuwirken. Lehrer*innen sind nicht verpflichtet, sie initiativ einzubinden. Das Fehlen dieses eigenverantwortlichen Handelns und mangelnde Mitarbeit können allein im Bereich der Sonstigen Mitarbeit zu mangelhaften Bewertungen und somit zu Fehlkursen führen.

Leistungsverweigerung

Eine Leistungsverweigerung liegt dann vor, wenn ein/eine Schüler*in eine geforderte und vom/von der Lehrer*in zu benotende Leistung (z.B. Klassenarbeit, mündliche Befragung) vorsätzlich nicht erbringt. Eine nichtangefertigte Hausaufgabe in der Sek I kann nur dann mit „ungenügend" als nichterbrachte Leistung bewertet werden, wenn die Bewertung der Hausaufgabe vorher angekündigt worden ist.

Besonderheit bei Versetzungsnoten

Lehrkräfte sind nicht verpflichtet, sich an rechnerische Durchschnittsnoten zu halten; sie sollen eine Gesamtbewertung vornehmen und die Leistungsentwicklung berücksichtigen. Eine Lernentwicklung mit negativer Tendenz darf die Note abschwächen; bei positiver Tendenz sollte diese die Note aufwerten.

Bildung der Note am Ende des Schuljahres

Der/die Fachlehrer*in entscheidet über die Note in seinem/ihrem Fach und begründet diese in der Zeugniskonferenz auf der Grundlage der Leistungen des/der Schülers*in im zweiten Schulhalbjahr. Dabei ist die Gesamtentwicklung des/der Schülers*in während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr zu berücksichtigen, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt. Insofern muss bei der Bildung der Endnote das gesamte Schuljahr Berücksichtigung finden. Entscheidend ist jedoch der Begriff „Gesamtentwicklung", der eine bloße Zusammensetzung der Note durch Bildung des arithmetischen Mittels aus zwei Halbjahresnoten ausschließt und der Lehrkraft pädagogisch zu nutzende Entscheidungsspielräume eröffnet[3].

Beschwerden, Widersprüche

Klassenarbeitsnoten sind keine Verwaltungsakte. Eltern und Schüler*innen können sich über diese Noten formlos und zeitungebunden beschweren.

Hingegen sind Zeugnisnoten, Nichtversetzungen oder Nichtzulassungen zum Abitur Verwaltungsakte. Sie haben einen rechtsgestaltenden Charakter, da sie über das Fortkommen des/der Schülers*in entscheiden. Daher darf dagegen Widerspruch eingelegt werden, der schriftlich erfolgen muss und innerhalb eines Monats einzulegen ist.

Bezugsnormen

Bezugsnorm für die Leistungsbewertungen sind neben den rechtlichen Vorgaben vor allem die schulinternen Lehrpläne. Sie beinhalten die Leistungsanforderungen und die im Unterricht zu vermittelnden Vorhaben und Kompetenzen. Teil der schulinternen Lehrpläne sind die Leistungskonzepte, die die jeweiligen Fachschaften auf der Grundlage der Kompetenzerwartungen der Lehrpläne und weiterer Vorgaben des Ministeriums formuliert haben (Kriterien-Bezugsnorm).

Lernfortschritte, aber auch negative Leistungsentwicklungen der einzelnen Schüler*innen werden durch Kommentare zu den Arbeiten oder zur Mitarbeit und durch weitergehende Informationen oder Beratungsgespräche verdeutlicht. Besonders hier setzt die Möglichkeit der individuellen Förderung an und es kann das Verhältnis zwischen erbrachter und Leistungsvermögen, Anstrengungsbereitschaft und Motivation berücksichtigt werden (individuelle Bezugsnorm)

[3] (https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Eltern/Beratung-Service/Wissenswertes/Wie-kommt-eine-Zeugnisnote-zustande/index.html)

Fächerübergreifende Kriterien zur Leistungsbewertung

Schriftliche Arbeiten

Zu den Fächern mit schriftlichen Arbeiten gehören an der Gesamtschule die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch sowie die Fächer des WP-I-Bereiches (ab Klasse 6 die zweite Fremdsprache sowie die die Lernbereiche Naturwissenschaften, Darstellen & Gestalten und Arbeitslehre).

Für die Anzahl an Klassen- und Kursarbeiten gelten an der Europaschule Langerwehe die folgenden Vorgaben:

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtunterricht	
	Anzahl	Dauer[4]	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer
5	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	-	-
6	6	1	6	bis zu 1	6	bis zu 1	6	bis zu 1
7	6	1 – 2	6	1	6	1	4 - 6	bis zu 1
8	5	1 – 2	5	1 – 2	5	1 - 2	4 - 5	1
9	4 -5	2 – 3	4 - 5	1 – 2	4 - 5	1 - 2	4 - 5	1 - 2
10	4 – 5	2 – 3	4 - 5	1 – 2	4 - 5	2	4 - 5	1 - 2

Wird im Wahlpflichtunterricht in den Klassen 9 und 10 eine Fremdsprache unterrichtet, werden in jedem Schuljahr vier Klassenarbeiten von einer bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

Zusätzlich zur angegebenen Zahl der schriftlichen Arbeiten werden im 8. Jahrgang die Lernstandserhebungen und im 10. Jahrgang die zentralen Abschlussprüfungen geschrieben. Die Bewertungen der Lernstandserhebungen dienen nicht der Leistungsbewertung, sondern haben für Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte Feedbackcharakter.

Die in Klassenarbeiten und Klausuren zu erbringenden Leistungen beziehen sich grundsätzlich auf unterschiedliche Anforderungsbereiche, die durch Operatoren[5] in der Aufgabenstellung klar angezeigt werden. Sie basieren auf den vorliegenden Kernlehrplänen und sind in den schulinternen Curricula definiert. In den Erwartungshorizontrastern für Klausuren und für das Zentralabitur werden deshalb sie ebenfalls ausgewiesen[6].

Schriftliche Arbeiten bedürfen einer zielgerichteten Vorbereitung und Übung im Unterricht. Durch die Jahresplanung in den Fachschaften sind die Unterrichtsinhalte bereits festgelegt. Zur Qualitätssicherung werden die Klassen-/ Kursarbeiten in den Hauptfächern in der Regel gemeinsam von den Lehrkräften einer Jahrgangsstufe erstellt und zum Teil auch als Parallelarbeiten gestellt. Zur Bewertung wird dann auch ein einheitliches Bewertungsraster angewandt.

Die Notenstufen orientieren sich an dem vorgegebenen Notenraster der Zentralen Prüfungen 10 (SI) und dem abiturrelevanten Notenraster (SII).

[4] in Unterrichtsstunden = Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten
[5] Begrifflichkeiten in Verbform, die in der Kommunikation zwischen Prüflingen und Prüfer*innen einheitlich definieren, welcher Art die zu erbringende Leistung ist.
[6] Übersicht der Anforderungsbereiche s. Anhang

Terminierung von Arbeiten

Die Termine für die schriftlichen Arbeiten werden zu Beginn des Schuljahres in den Fachabsprachen der jeweiligen Fächer anvisiert und als Vorschlag an die für die Jahrgänge zuständigen Abteilungsleiter*innen weitergegeben. Die Termine werden von den Abteilungsleitern*innen gleichmäßig verteilt und festgelegt. Zu Beginn des jeweiligen Halbjahres werden die Termine hausintern ausgehängt; auf der Homepage der Schule werden die Wochenzeiträume veröffentlicht. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen und in Absprache mit der Abteilungsleitung möglich.

In der Sekundarstufe I dürfen nicht mehr als zwei Klassen- bzw. Kursarbeiten in einer Woche geschrieben werden. Dies beinhaltet auch mündliche Leistungsüberprüfungen anstelle einer Klassenarbeit. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung. Pro Tag darf nur eine schriftliche Arbeit geschrieben oder eine mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen durchgeführt werden. An diesen Tagen dürfen keine anderen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden. Für Nachschreibetermine kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.

Termine für schriftliche Arbeiten dürfen nicht im Nachmittag liegen. Mündliche Leistungsüberprüfungen in modernen Fremdsprachen anstelle einer schriftlichen Arbeit können aber im Rahmen der Unterrichtszeit auch am Nachmittag stattfinden.

Korrektur von Arbeiten

Die Korrektur der Arbeiten sollte in einem angemessenen Zeitraum erfolgen. Vor der Rückgabe und Besprechung darf in demselben Fach keine neue schriftliche Arbeit geschrieben werden.

Weitere fachspezifische Grundsätze zur Leistungsbewertung sind den Ausführungen der jeweiligen Fächer zu entnehmen.

Sonstige Leistungen

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen" zählen alle Ergebnisse der Schüler*innen, die im Zusammenhang mit dem Unterricht erbracht werden. Wichtig ist auch hier die Schaffung einer Transparenz im Hinblick auf die Erwartungen bzw. Anforderungen der einzelnen Fächer. Der Bereich kann u.a. mit den folgenden Kriterien umrissen werden:

- Beiträge zum Unterricht/ mündliche Mitarbeit/ mündliche Wiederholungen (inklusive Beiträge, die sich aus Einzel-, Partner- oder Gruppenarbeit ergeben)
- Partner- und Gruppenarbeit
- Lerndokumentationen (z.B. Mappenführung, Protokolle, Lerntagebuch)
- Referate und Präsentationen von Arbeitsergebnissen (z.B. Plakate, PPT-Präsentationen)
- Projektorientiertes Arbeiten
- Schriftliche Lernzielüberprüfungen (sog. Tests)

Eine prozentuale Gewichtung der unter „Sonstige Leistungen" genannten Bereiche erfolgt in der Sekundarstufe I grundsätzlich nicht, es sei denn, eine Fachschaft hat hierfür eigene Regelungen getroffen. In regelmäßigen Abständen werden die Angebote zur „Sonstigen Mitarbeit" wie auch die Möglichkeiten und Bedingungen zur Benotung von den Fachkonferenzen besprochen und Vorschläge gemacht.

Schriftliche Lernzielüberprüfungen über Klassen- und Kursarbeiten hinaus dürfen stattfinden, sollten jedoch angekündigt werden. Sie finden nur an Tagen statt, an denen keine Klassen- bzw. Kursarbeit angesetzt ist. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Die schriftlichen Lernzielüberprüfungen werden benotet. Sie beziehen sich auf den Unterrichtsstoff der letzten Stunden und müssen sich in ihrem Stellenwert deutlich von dem einer Klassenarbeit unterscheiden. Die Anzahl schriftlicher

Lernzielüberprüfungen in einem Fach soll in angemessener Beziehung zu der Wochenstundenzahl stehen. Die Dauer beträgt in der Regel 30 bis 45 Minuten.

Wortschatzüberprüfungen (Vokabeltest) werden unter „Sonstige Leistung" geführt.

S I: Die Halbjahresnote wird angemessen aus den Endnoten der Beurteilungsbereiche „Sonstige Leistungen" und „Schriftliche Arbeiten" gebildet[7].

S II: Die Benotungsgrundsätze müssen den Schüler*innen zu Beginn des Kurses mitgeteilt werden[8]. Schriftliche Leistungsüberprüfungen fließen in die „Sonstige Mitarbeit" als Teil dieser ein. Sie beziehen sich direkt auf den zuvor behandelten Unterrichtsinhalt. Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten der Beurteilungsbereiche „Sonstige Mitarbeit" und „Schriftliche Arbeiten" gebildet, wobei die „rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote" verboten ist[9].

Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit

Häufige Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit können außer im Fach Deutsch auch in anderen schriftlichen Fächern bei der Festlegung der Note berücksichtigt werden. Dies sollte jedoch in den Fachkonferenzen diskutiert und zu einer einheitlichen Regelung geführt werden.

Sek II: Treten Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit besonders stark gehäuft und/oder in besonderer Schwere auf, kann dies in allen Fächern zu einer Herabstufung der Gesamtnote führen.

Im Falle einer LRS gelten besondere Regelungen, die im LRS-Konzept präzisiert sind.

Sonderpädagogischer Förderbedarf und Nachteilsausgleich

Im Hinblick auf Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind wir bemüht, besondere Formen der Leistungsmessung zu ermöglichen. Dieser Nachteilsausgleich kann im Einzelfall auch für Schüler*innen ohne offiziellen Förderbedarf erteilt werden, wenn besondere Einschränkungen, etwa durch Krankheit oder Unfall, vorliegen.

Nachteilsausgleich kann etwa bedeuten, dass

- Überprüfungen in mündlicher Form stattfinden,
- abweichende Aufgabenstellungen gegeben
- oder längere Bearbeitungszeiten gewährt werden.

Eine rechtliche Prüfung des Sachverhalts erfolgt über die Sonderpädagogen und den/die Inklusionskoordinator*in und muss von der Schulleitung genehmigt werden. In der Qualifikationsphase und im Abiturbereich erfolgt in Ausnahmefällen eine Bewilligung durch die Schulbehörde[10].

Weitere in diesem Feld relevante andere Regelungen sind dem Inklusionskonzept zu entnehmen.

(Stand 2021)

[7] APO-SI § 6 Abs. 2 und 3
[8] APO-GOST § 15, Abs. 1,2
[9] APO-GOST § 13, Abs.1
[10] https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Eltern/Beratung-Service/Wissenswertes/Wie-kommt-eine-Zeugnisnote-zustande/index.html

Anhang

Referenzrahmen Schulqualität NRW

Dimension 2.4 - Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung

Kriterium 2.4.1

In der Schule werden Grundsätze der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung festgelegt und beachtet.

Aufschließende Aussagen

Die Grundsätze der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung werden in Fachkonferenzen bzw. Bildungsgangkonferenzen vereinbart und entsprechend umgesetzt.

Die vereinbarten Grundsätze der Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung entsprechen den Vorgaben in den Lehrplänen und sind Bestandteil der schulinternen Lehrpläne.

Es werden unterschiedliche Überprüfungsformen eingesetzt, sodass die Breite der zu entwickelnden Kompetenzen berücksichtigt wird.

Die Leistungserwartungen sowie Verfahren und Kriterien der Überprüfung und Bewertung sind allen Beteiligten transparent.

Kriterium 2.4.2

Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung sind so angelegt, dass sie die Lernentwicklung bzw. den Lernstand der Schüler*innen angemessen erfassen und Grundlage für die weitere Förderung der Schüler*innen.

Aufschließende Aussagen

Die Korrekturen und Kommentierungen von Überprüfungen geben Aufschluss über den Stand der individuellen Lernentwicklung und sind Lernenden Hilfen für das weitere Lernen.

Die Leistungsbewertung im Rahmen der zieldifferenten Förderung sowie im zielgleichen Unterricht erfolgt in einer potenzialorientierten und nicht - diskriminierenden Form.

Schüler*innen werden entsprechend ihres Bildungsgangs mit Aufgabentypen, Aufgabenformaten und Aufgabenstellungen der Zentralen Prüfungen 10, der Zentralklausuren in der EF oder des Zentralabiturs vertraut gemacht.

Ergebnisse aller Lernstands- und Lernerfolgsüberprüfungen sind Anlass, die Zielsetzungen und Methoden des Unterrichts zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren.

Josef-Schwarz-Str. 16 - 52379 Langerwehe
Tel.: 0 24 23 . 94 14 - 0 Fax: 24 23 . 7688
gelangerwehe@web.de - www.ge-langerwehe.de

Aussagen Dez. 44

Die Abschluss- und Anschlussmöglichkeiten der Schüler*innen müssen solange wie möglich offengehalten werden. Die bestmögliche Förderung und, damit verbunden, bestmöglichen Abschlüsse müssen sichergestellt werden.

Die Festlegung der Punkte-Noten-Zuordnung entspricht den Kriterien der Zentralen Prüfung 10.

Alle Schüler*innen können entsprechend ihres Leistungsvermögens alle Noten erreichen.

Dimension 2.5 - Feedback und Beratung

Kriterium 2.5.1

Lernentwicklungs- und Leistungsrückmeldungen sind systematisch in Feedbackprozesse eingebunden.

Aufschließende Aussagen

Rückmeldungen zu Lernerfolgsüberprüfungen und Leistungsbewertungen werden so gestaltet, dass sie Lernenden eine Hilfe sind.

Schüler*innen erhalten prozessbegleitendes Feedback über ihre Stärken und Schwächen mit dem Ziel der Lernberatung und Förderung.

Schüler*innen erhalten auf der Grundlage des systematischen Austausches der Lehrkräfte regelmäßig Rückmeldungen zu ihrer personalen und sozialen Kompetenzentwicklung.

Bewertung und Gewichtung von Leistungsbereichen

Operatoren sind handlungsinitiierende Verben, die signalisieren, welche Denkleistungen und Tätigkeiten beim Bearbeiten von Aufgaben erwartet werden. In der Regel sind sie den einzelnen Anforderungsbereichen zugeordnet. Die Anforderungsbereiche unterscheiden sich vor allem im Abstraktionsgrad und der Komplexität der Denk- und Handlungsschritte.

Anforderungsbereich I (AF I)

Der AF I umfasst das Wiedergeben und Beschreiben von Sachverhalten aus einem abgegrenzten Gebiet und im gelernten Zusammenhang sowie die reproduktive Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Methoden.

Anforderungsbereich II (AF II)

Der AF II umfasst das selbstständige Erklären, Bearbeiten und Ordnen bekannter Inhalte und das angemessene Anwenden gelernter Inhalte und Methoden auf andere Sachverhalte.

Anforderungsbereich III (AF III)

Der AF III umfasst den reflexiven Umgang mit neuen Problemstellungen, den eingesetzten Methoden und gewonnenen Erkenntnissen, um zu Begründungen, Folgerungen, Beurteilungen und Handlungsoptionen zu gelangen.

Die Anforderungsbereiche lassen sich selten trennscharf gegeneinander abgrenzen. Sie sind u.a. auch abhängig vom Alter und Sprachvermögen der Lernenden. Die zur Lösung einer Aufgabe erforderlichen Teilleistungen sind oft teilweise nicht eindeutig einem bestimmten Anforderungsbereich zuordnen. Die Einteilung von Anforderungsbereiche trägt aber wesentlich dazu bei, die in den Bildungsstandards geforderten Kompetenzen valide zu überprüfen. Zudem ermöglichen sie die Evaluation von Leistungen.

Im Unterricht müssen die Operatoren und damit verbundene Denk- und Handlungsschritte mit den Lernenden geübt und deutlich gemacht werden. Eine fächerübergreifend einheitliche Begriffsklärung ermöglicht den Lernenden Klarheit

und Sicherheit in der Auseinandersetzung mit Lern- und Leistungsaufgaben. So tragen diese Konstrukte zur Transparenz auch im Bereich der Beratung bei.

Die Tabelle über die Einordnung der Operatoren zu Anforderungsbereichen ist eine grundsätzliche Orientierung für die AWS. Die Fachkonferenzen gleichen die gültigen Definitionen der Operatoren miteinander ab.

Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistung, Beispieltabelle[11]

Situation	Fazit	Note/Punkte
Erkennen des Problems und dessen Einordnung in einen größeren Zusammen-hang, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Angemessene, klare sprachliche Darstellung.	Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.	Note: 1 Punkte: 13-15
Verständnis schwieriger Sachverhalte und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas. Erkennen des Problems, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen.	Die Leistung entspricht in vollem Umfang den Anforderungen.	Note: 2 Punkte: 10-12
Regelmäßige freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff. Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe.	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.	Note: 3 Punkte: 7-9
Nur gelegentliche freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig.	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht im Ganzen aber noch den Anforderungen.	Note: 4 Punkte: 4-6
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind nur teilweise richtig.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden und die Mängel in absehbarere Zeit behebbar.	Note: 5 Punkte: 1-3
Keine freiwillige Mitarbeit. *Äußerungen nach Aufforderung sind falsch.*	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behebbar sind.	Note:6 Punkte: 0

[11] Franziska Krumwiede, Jost Schneider, Mareike-Cathrine Wickner: Mündliche und praktische Leistungen bewerten – Das Praxisbuch. Stuttgart: Auer-Verlag, 2014.

Bewertungsraster nach ZP 10[12]

Note	Punkte in %
sehr gut	100 - 87 %
gut	86 - 73 %
befriedigend	72 - 59 %
ausreichend	58 - 45 %
mangelhaft	44 - 20 %
ungenügend	19 - 0 %

Abiturrelevantes Bewertungsraster S II[13]

Punkte	Note in Worten	Note (mit Tendenz)	Roh-punkte	Notendefinition	Bemerkung
15	sehr gut	1+	95 %	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen in besonderem Maße.	
14		1	90 %		
13		1–	85 %		
12	gut	2+	80 %	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen voll.	
11		2	75 %		
10		2–	70 %		
9	befriedigend	3+	65 %	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen im Allgemeinen.	
8		3	60 %		
7		3–	55 %		
6	ausreichend	4+	50 %	Die Leistungen weisen zwar Mängel auf, entsprechen aber im Ganzen noch den Anforderungen.	
5		4	45 %		
4	schwach ausreichend[14]	4–	39 %	Die Leistungen weisen Mängel auf und entsprechenden Anforderungen nur noch	defizitärer Bereich

[12] Hinweis: Bei diesem Notenraster zählt die Note 4 - als Defizit
[13] § 48 SchulG NRW Stand 1.4.2020

				mit Einschränkungen.15	
3	mangelhaft	5+	33 %	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht, lassen jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.	
2		5	27 %		
1		5–	20 %		
0	ungenügend	6	0 %	Die Leistungen entsprechen den Anforderungen nicht und selbst die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.	nicht belegt

[14] Entgegen der offiziellen Definition der Note „schwach ausreichend" gilt ein Kurs mit dieser Benotung nicht als bestanden. Die Leistungen entsprechen nicht den Anforderungen. Einstellige Punktzahlen sind mit vorangestellter Null zu schreiben.